

vielmehr jeweils die Lederzuteilung aus nur einem der Kontingente zu erfolgen. Sind für die Instandsetzung eines Geschirrs nur kleinere Geschirrtteile bis zu je 3 kg Leder erforderlich, so muß dafür das Reparaturkontingent des Sattlers in Anspruch genommen werden. Sind kleinere Geschirrtteile in Verbindung mit der Neuanfertigung eines größeren Geschirrtelles für die Instandsetzung notwendig, so ist das Leder für die gesamten Arbeiten aus dem Kontingent der Kbsch zuzuteilen. Diese Regelung der Lederzuteilung zur Wiederherstellung eines Geschirrs ist praktisch allein gangbar und dürfte bisher auch allgemein schon so durchgeführt worden sein.

Verschiedene Kbsch vertreten auch den Standpunkt, daß die Neuanfertigung von kompletten Rinderzuggeschirren aus dem Reparaturkontingent der Sattler zu erfolgen hat, da für deren Herstellung höchstens bis zu 2 kg Sattlerleder zu verbrauchen sind. Die Auffassung ist aber irrig, denn sämtliche Lederzuteilungen zur Neuanfertigung von kompletten Geschirren und größeren Geschirrtteilen haben aus dem Kontingent für Neuanfertigungen der Lbsch bzw. Kbsch zu erfolgen.

Im übrigen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Ledermengen für Instandsetzungsarbeiten der Sattler und die Ledermengen zur Neuanfertigung von Geschirren und größeren Geschirrtteilen der Kbsch ausgleichend eingesetzt werden, damit der Bedarf der Landwirtschaft an Geschirren soweit als irgend möglich gedeckt wird. Auf die engste Zusammenarbeit zwischen Kbsch und Innungen bzw. Sattlermeister ist daher der größte Wert zu legen.

Wenn die Bedarfsbestätigungen nach dem meinen Bestimmungen beigefügten Muster neu gedruckt werden, so sind im Kopf des Vordrucks selbstverständlich auch die Anschriften der Lbsch und Kbsch aufzuführen. Aus Papierersparnisgründen empfehle ich, den Antrag auf Zuteilung von Sattlerleder und die Bedarfsbestätigung auf einem Bogen als Vorder- und Rückseite drucken zu lassen.

Auf verschiedene Anfragen weise ich darauf hin, daß die Sattlermarken für das jeweilige Vierteljahreskontingent nur bis zum 10. des letzten Monats im Vierteljahr Gültigkeit haben, also bis zu diesem Tage bei einem Lederhändler eingelöst bzw. sichergestellt sein müssen. Von diesem Tage bis zur Bekanntgabe des neuen Kontingentes ist ein Vorgriff für dringendste Fälle gestattet, dessen zulässige Höhe im vH des letzten Kontingents jeweils von mir bekanntgegeben wird.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 327.

Gauwirtschaftskammern; hier Zugehörigkeit

— II B 3/760/229 vom 22. 3. 1943 —

Durch die Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft vom 20. 4. 1942 (RGBl I S. 189) ist die Organisation der gewerblichen Wirtschaft vereinfacht und vereinheitlicht worden. Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die bisherigen Wirtschaftskammern

sind hiernach in die Gauwirtschaftskammern überzuführen. Die bezirklichen Gliederungen der fachlichen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft werden in die Gauwirtschaftskammern eingegliedert. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Gauwirtschaftskammern hat der RWiM durch die Gauwirtschaftskammeraufbau-VO vom 30. 5. 1942 (RGBl I S. 371) auch Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu den Gauwirtschaftskammern getroffen, die angesichts der 1. AO über die Errichtung von Gauwirtschaftskammern und Wirtschaftskammern vom 16. 12. 1942 (DtRanz Nr. 301) nunmehr auch praktische Bedeutung erlangt haben.

Der Gauwirtschaftskammer gehören alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts an, die in ihrem Bezirk einen wirtschaftlichen Betrieb unterhalten. Dies gilt auch für die Inhaber der im Bezirk einer Gauwirtschaftskammer gelegenen Betriebsstätte von Unternehmen, die ihre Hauptniederlassung außerhalb des Bezirks haben (§ 2 Abs. 1 der VO vom 30. 5. 1942).

Der Gauwirtschaftskammer gehören nicht an ldw Betriebe, ldw Genossenschaften oder ldw Vereine sowie die mit ihnen verbundenen Hilfsbetriebe, wenn sie in der Hauptsache die im Hauptbetrieb selbst gewonnenen Erzeugnisse zu verwerten und zu verarbeiten pflegen; diese Hilfsbetriebe können jedoch auf Antrag die Zugehörigkeit erwerben (§ 2 Abs. 2 der VO vom 30. 5. 1942).

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bedeuten diese Bestimmungen eine Erweiterung des Kreises der der Gauwirtschaftskammer angehörenden Personen. Während den Industrie- und Handelskammern im wesentlichen nur die in das Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen und Betriebe sowie Gewerbetreibende, die weder im Handelsregister noch in der Handwerksrolle eingetragen waren, angehörten und die Handwerkskammern nur die in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe umfaßten, genügt künftig für die Zugehörigkeit zur Gauwirtschaftskammer schon, einen wirtschaftlichen Betrieb zu unterhalten. Der Begriff des wirtschaftlichen Betriebes ist in der Verordnung nicht näher erläutert. Er dürfte sich jedoch mit dem im Steuerrecht entwickelten Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes decken. Ein wirtschaftlicher Betrieb im Sinne der Gauwirtschaftskammeraufbau-VO wird daher jede selbständige, nachhaltige Tätigkeit sein, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

Bei der Aufzählung der der Gauwirtschaftskammer nicht angehörenden Unternehmungen fällt zunächst die ausdrückliche Erwähnung der ldw Betriebe auf. Sie ist deshalb erforderlich, weil auch der Landwirt einen wirtschaftlichen Betrieb unterhält. Unter die nicht gauwirtschaftskammerzugehörigen Betriebe fallen übrigens sämtliche ldw Be-